

Beseitigung pflanzlicher Abfälle¹⁾



Nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Abfälle vorrangig zu verwerten. Bei der Verbrennung handelt es sich nicht um eine Verwertung, sondern um eine Beseitigung, bei der nicht unerhebliche Emissionen entstehen. Die nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind bei einer Verbrennung deutlich höher, als die bei einer stofflichen Verwertung des Materials, z. B. durch, Untergraben, Unterpflügen, Kompostieren.

Somit ist die **Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.**

Auch wenn die Verbrennung ausnahmsweise zulässig ist, sind folgende Punkte zu beachten:

- ✓ **Grundsätzlich verboten ist das Verbrennen im bebauten Bereich (Innenbereich).** Die Ortspolizeibehörde (Stadt/Gemeinde) kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- ✓ die pflanzlichen Abfälle stammen ausschließlich von einem landwirtschaftlich- oder gärtnerisch genutzten Grundstück,
- ✓ die Verbrennung erfolgt auf dem Grundstück, wo die Abfälle angefallen sind,²⁾
- ✓ die Rauchentwicklung führt nicht zu Verkehrsbehinderungen, erheblichen Belästigungen oder gefährlichem Funkenflug
- ✓ die folgenden Mindestabstände werden eingehalten:
 - **200 m** von Autobahnen,
 - **100 m** von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - **50 m** von Gebäuden und Baumbeständen,³⁾
- ✓ die pflanzlichen Abfälle dienen nicht als Nistplatz für Vögel oder andere Kleintiere,
- ✓ die pflanzlichen Abfälle sind trocken, so dass diese unter geringe Rauchentwicklung verbrennen,
- ✓ die Verbrennung erfolgt nicht bei starkem Wind

- ✓ die Verbrennung erfolgt nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Nachtzeit),
- ✓ die pflanzlichen Abfälle werden zu Haufen oder Schwaden zusammengetragen (flächenhaftes Abbrennen ist verboten!),
- ✓ die Verbrennung wird so gesteuert, dass das Feuer ständig unter Kontrolle ist (z. B. Pflügen eines Randstreifens),
- ✓ die Feuerstelle wird erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind,
- ✓ die Verbrennungsrückstände werden sofort in den Boden eingearbeitet bzw. ordnungsgemäß entsorgt.
- ✓ **die Verbrennung wird kurz vor Beginn der Integrierten Leitstelle Freudenstadt (Tel.: 07441 9111660) angezeigt,**

Sie haben noch Fragen. Wir beantworten diese gerne

Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bettina Theurer, Telefon: 07441 920-5031, E-Mail: b.theurer@kreis-fds.de

Katharina Wesner, Telefon: 07441 920-5037, E-Mail wesner@kreis-fds.de

- 1) Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl. S. 187), in der jeweils gültigen Fassung
- 2) Ausnahme Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern oder bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung angefallen sind.
- 3) Abstand von Baumbeständen gilt nicht für Verbrennungen im Wald.